



Brüssel, den 11. Dezember 2017
(OR. fr)

15633/17

COAFR 326
CFSP/PESC 1135
RELEX 1106
COHOM 163
COHAFA 109

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 11. Dezember 2017
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15311/17

Betr.: Demokratische Republik Kongo
- Schlussfolgerungen des Rates (11. Dezember 2017)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Demokratischen Republik Kongo, die der Rat auf seiner 3587. Tagung vom 11. Dezember 2017 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur Demokratischen Republik Kongo

1. Die Durchführung von glaubwürdigen, transparenten, alle Seiten einbeziehenden und friedlichen Wahlen wird die Überwindung der politischen Krise ermöglichen, denn sie bietet die Möglichkeit eines demokratischen Führungswechsels in der Demokratischen Republik Kongo (DRK) im Einklang mit ihrer Verfassung (die die Amtszeit des Präsidenten begrenzt), dem Silvester-Abkommen, den Bestimmungen der Resolution 2348 (2017) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung.
2. Im Anschluss an die Ankündigung des Zeitplans für die Wahlen vom 5. November betont die EU, dass es in erster Linie in der Verantwortung der Regierung und der für die Organisation der Wahlen zuständigen Stellen, insbesondere der unabhängigen nationalen Wahlkommission (Commission Electorale Nationale Indépendante – CENI) liegt, die Maßnahmen und Aktionen, die die Einhaltung dieses Zeitplans gewährleisten, im Wege eines glaubhaften, legitimen, einvernehmlichen und alle Seiten einbeziehenden Verfahrens sowie unter Einhaltung des Silvester-Abkommens wirksam und unverzüglich umzusetzen. Unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemeinsam mit der Afrikanischen Union (AU) wiederholt die unverzügliche Veröffentlichung eines glaubhaften und einvernehmlich festgelegten Zeitplans für die Wahlen gefordert hat, ist die EU der Auffassung, dass es insbesondere für die Legitimität der Stellen, die für den Übergang zuständig sind, von entscheidender Bedeutung ist, dass der Wahltermin, der nunmehr auf den 23. Dezember 2018 festgelegt wurde, eingehalten wird.

3. Die EU verurteilt scharf die Verletzungen der Menschenrechte und die Schikanen gegen Oppositionspolitiker, Vertreter der Medien und der Zivilgesellschaft sowie gegen Menschenrechtsverteidiger. Sie sind nicht vereinbar mit den Grundsätzen der Demokratie und der Achtung der Grundfreiheiten, die im Völkerrecht verankert sind. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass die Verfassung eingehalten wird und die Regierung sämtliche im Silvester-Abkommen vorgesehenen Maßnahmen für eine politische Entspannung dringend umsetzt, dies ist erforderlich, um die Voraussetzungen für glaubwürdige und alle Seiten einbeziehende Wahlen zu schaffen, das Vertrauen zwischen den betroffenen Akteuren wiederherzustellen, politische Spannungen zu verringern – insbesondere durch die Freilassung aller politischen Gefangenen –, die ungerechtfertigte Strafverfolgung zu beenden, die Duplizierung von politischen Parteien zu beseitigen, die Pressefreiheit wiederherzustellen sowie geschlossene Medieneinrichtungen wieder zu öffnen. Die EU ruft ferner dazu auf, das Recht auf Versammlungsfreiheit und auf friedliche Demonstration zu achten.

4. In diesem Zusammenhang bekräftigt die EU, dass sie bereit ist, glaubwürdige und alle Seiten einbeziehende Wahlen in Zusammenarbeit mit allen kongolesischen Akteuren und ihren Partnern, insbesondere den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union (AU), der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC), der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Internationalen Organisation der Frankophonie (Organisation internationale de la Francophonie – OIF), zu unterstützen. Bei der Umsetzung ihrer technischen und finanziellen Unterstützung wird die EU zum einen bewerten, inwieweit die oben genannten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung des Silvester-Abkommens, auf dem die Legitimität des Übergangs gründet, durchgeführt wurden; zum anderen wird sie aber auch die Achtung der Menschenrechte und den wieder entstehenden politischen Freiraum sowie die Maßnahmen, die für einen transparenten und alle Seiten einbeziehenden Wahlprozess notwendig sind, die genaue Einhaltung des neuen Zeitplans für die Wahlen, die Veröffentlichung eines plausiblen Haushaltsplans und eines realistischen Auszahlungsplans, die Verabschiedung des erforderlichen Wahlrechts und die Zuverlässigkeit des Wählerverzeichnisses bewerten. Die EU wird mit ihren internationalen Partnern zusammenarbeiten, insbesondere im Rahmen des gemeinsamen Wahlexpertenteams, das Zugang zu den Informationen erhalten muss, die für die Wahrnehmung seiner Aufgabe – nämlich die Überwachung des Wahlprozesses, einschließlich der uneingeschränkten Teilnahme von Frauen – erforderlich sind.

5. Gemeinsam mit den anderen Akteuren der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den Vereinten Nationen, verurteilt die EU die schweren Missbräuche und Verstöße gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten in der DRK sowie die Verletzungen des humanitären Völkerrechts vor allem in Kasai. Sie ist nach wie vor äußerst besorgt über die Verschlechterung der Sicherheitslage in Kasai, Tanganjika und im Osten der DRK, von der insbesondere Frauen und Kinder betroffen sind. Sie weist darauf hin, dass in erster Linie die kongolesischen Behörden, insbesondere die Streitkräfte der DRK, für den Schutz der Bevölkerung verantwortlich sind. Im Rahmen der Resolution zu Kasai, die auf der 35. Tagung des Menschenrechtsrats mit Unterstützung der kongolesischen Behörden angenommen wurde, wird die EU die Mission der internationalen Sachverständigengruppe, die das Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte eingesetzt hat, mit größter Aufmerksamkeit verfolgen. Diese Resolution verpflichtet die DRK als Mitglied des Menschenrechtsrates, ihr freien und ungehinderten Zugang zu den betreffenden Dokumenten, Gebieten und Menschen zu gewähren und ihr zu ermöglichen, ihre Tätigkeit im Einklang mit den internationalen Standards der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auszuüben.

Die EU unterstützt ferner, dass die Vereinten Nationen sich dafür einsetzen, dass die Ermordung zweier Sachverständiger des Sicherheitsrates, die im März 2017 auf tragische Weise ums Leben gekommen sind, untersucht wird und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden.

6. Die EU würdigt die wesentliche Rolle der VN-Stabilisierungsmission in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO), die bei dem Anschlag vom 7. Dezember in Nord-Kivu schwer getroffen wurde; der Anschlag forderte zahlreiche Tote und Verletzte unter dem tansanischen Kontingent, den kongolesischen Soldaten und der Zivilbevölkerung. Die EU unterstützt die Umsetzung der Resolution 2348 mit Hilfe der derzeitigen strategischen Überprüfung der MONUSCO, mit der insbesondere die Vorkehrungen zum Schutz der Zivilbevölkerung verbessert werden sollen und die Fähigkeiten der Mission zur Absicherung und logistischen Unterstützung eines glaubwürdigen und inklusiven Wahlprozesses verstärkt werden soll.

7. Die EU ist beunruhigt über die katastrophale humanitäre Lage, die durch die politische Krise noch verschärft wird. In der DRK befinden sich derzeit ungefähr 4,1 Millionen Vertriebene, was die Vereinten Nationen im Oktober 2017 dazu veranlasst hat, dort Sofortmaßnahmen in maximalem Umfang einzuleiten. Die Länder der Region sind mit einem Zustrom von Flüchtlingen konfrontiert. Für über 7,7 Millionen Kongolesen ist Ernährungssicherheit nicht mehr gewährleistet, und 1,9 Millionen Kinder leiden unter schwerer akuter Unterernährung. Die EU unterstützt eine stärkere Mobilisierung der internationalen Gemeinschaft, um diese humanitäre Notlage zu bewältigen. Sie weist darauf hin, dass der Achtung der humanitären Grundsätze Vorrang zukommt und der Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen in einer immer schwierigeren Sicherheitslage gewährleistet werden muss.

8. Im Einklang mit den früheren Schlussfolgerungen des Rates und mit der Erklärung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erinnert die EU die politisch Verantwortlichen, die Mitglieder der Sicherheitskräfte sowie die juristischen Personen daran, dass sie bei schweren Menschenrechtsverletzungen, Anstiftung zur Gewalt, bei Handlungen oder Äußerungen, die die Umsetzung des politischen Abkommens und die Abhaltung der Wahlen innerhalb der vorgesehenen Frist beeinträchtigen, bei Behinderungen einer einvernehmlichen und friedlichen Beilegung der Krise im Sinne des kongolesischen Volkes, das seine Vertreter wählen will, persönlich verantwortlich gemacht werden.

9. Die EU wird die kongolesische Bevölkerung, die tagtäglich großen sozioökonomischen Problemen gegenübersteht, weiterhin unterstützen. Im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung für die derzeitige Wirtschafts- und Haushaltskrise sowie eine gerechte und inklusive Entwicklung ruft die EU dazu auf, den Dialog mit den internationalen Finanzinstitutionen in strukturierter Weise wieder aufzunehmen und die Staatsführung insbesondere durch die Bekämpfung der Korruption, der Geldwäsche und der missbräuchlichen Verwendung öffentlicher Mittel, die bei den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Spannungen auch eine Rolle spielen, zu verbessern.

10. Die EU appelliert an alle kongolesischen Akteure und in erster Linie an die kongolesischen Behörden und Institutionen, sich während des Wahlprozesses konstruktiv zu verhalten, und begrüßt die diesbezügliche Unterstützung der externen Partner. Sie weist auch auf die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauen hin. Eine friedliche Beilegung der Krise im Sinne des politischen Abkommens von Silvester und des Wunsches des kongolesischen Volkes, seine Vertreter zu wählen, wird von ausschlaggebender Bedeutung dafür sein, wie sich die Beziehungen zwischen der Demokratischen Republik Kongo und der EU gestalten.
